

DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. – Satzung vom 25. Februar 2022

Präambel

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwandt wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist eine Untergliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 24198 B).
- (2) Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld Nr. 264 eingetragen. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsgruppe ist die Stadt Coesfeld in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist 48653 Coesfeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr (Katastrophenschutz) von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - b. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser
 - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - d. Förderung des Sports
 - e. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - h. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –Organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Sie darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. entstanden sind.
- (3) Beauftragte der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Ortsgruppe tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc..
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und anhand von prüffähigen Kriterien ermittelt worden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe selbst. Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Mit der Eintrittserklärung erkennen Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. des DLRG Bezirks Kreis Coesfeld e.V. und der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. an und übernehmen alle, sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Für die Aufnahme ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG – OG Coesfeld e.V. abzuführen.
- (6) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds und Delegiertenrechte

Vertretung innerhalb der Ortsgruppe

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe als seine örtliche Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (3) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden, das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das Wahlrecht für die Jugend der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. regelt deren Jugendordnung.

Vertretung in Obergliederungen

- (4) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (5) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. als Delegierter gewählt werden.
- (6) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss der örtlichen Gliederung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung verstößt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält oder dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

§ 7 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 8 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. und des DLRG Landesverband Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. hat dem DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. und aus der Satzung der DLRG Landesverband Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 9 (Jugend)

- (1) Die DLRG – Jugend der Ortsgruppe Coesfeld e.V. ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Coesfeld.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe in der DLRG dar.
- (3) Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgabe erfolgt auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (5) § 7 und § 8 dieser Satzung gelten entsprechend für die DLRG – Jugend der Ortsgruppe Coesfeld e.V., ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (6) Die DLRG – Jugend der Ortsgruppe Coesfeld e.V. hat dem Vorstand Niederschriften über Tagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse binnen zwei Monaten vorzulegen.
- (7) Der Vorstand wird in der DLRG – Jugend der Ortsgruppe Coesfeld e.V. durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 20 % der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag hin, kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Versammlungsleiter übertragen.
- (4) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die Einladung an, die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse oder Wohnadresse geschickt wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (6) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (7) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (8) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DLRG Ortsgruppe Coesfeld zuzurechnen.
- (9) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (11) Wenn nicht mindestens 5 Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses
 - e. Wahl der Delegierten für die Bezirkstagung. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl dem Ortsgruppenvorstand übertragen.
 - f. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h. Entscheidungen über vom Vorstand vorgelegte Anträge,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Auflösung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb 2 Wochen nach Ende der Versammlung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen 6 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen acht Wochen nach Zugang in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Revisoren werden durch die aktuelle Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (4) Der aktuelle Prüfbericht der DLRG – Jugend ist in den Prüfbericht mit aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Leiter Verbandskommunikation
 - f. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Leiter Schwimmen
 - h. Leiter Rettungsschwimmen
 - i. Leiter Fortbildungen
 - j. Leiter Organisation (Material + Geschäftsstelle)
 - k. bis zu 3 Beisitzer
 - l. der Vorsitzende der DLRG – Jugend der Ortsgruppe CoesfeldFür den Geschäftsführer, Schatzmeister und Leiter Organisation kann je ein Stellvertreter bestimmt werden.
- (3) Den Vorstand im Sinne der § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Jugendwartes (Abs. (5)) werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG – Jugend der Ortsgruppe Coesfeld und alle seine Vertreter werden nach der Jugendordnung gewählt.
- (6) Der Vorstand gibt sich zu Beginn jeder Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Versammlung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht in dieser Satzung ein anderes bestimmt ist.
- (8) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens 4 Tage vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse können durch Beschluss des Vorstands für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben, Rechte und Pflichten gebildet werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 14 Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a. Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 15 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 16 Kostentragung der Schiedsgerichtsbarkeit

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 17 Schiedsgerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 18 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 20 (Gestaltungsordnung, Markenschutz und Material)

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 21 (Ehrungen)

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
- (2) Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 22 Ordnungen und Regelwerke für Geschäftsführung, Wirtschaftsordnung und Wettkämpfe

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt, wird die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien, durch die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden in der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien der Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung geregelt. Sie werden vom Präsidialrat erlassen und sind bindend.
- (3) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

Schlussbestimmungen

§ 23 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Vorgaben des Registergerichts, des Finanzamts oder des Gesetzgebers zwingend notwendig sind, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 24 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(2)

§ 25 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 26 (Inkrafttreten)

Diese Satzung löst die am 27.04.1978 auf der Mitgliederversammlung in Coesfeld beschlossene Satzung in der Fassung vom 18.03.2011 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

